671/1947

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1947, womit die Vorschriften der Strafprozeßordnung und einiger anderer Gesetze abgeändert und ergänzt werden (Strafprozeßnovelle vom Jahre 1947).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Änderungen der Strafprozeßordnung.

§ 1. Die österreichische Strafprozeßordnung 1945, A. Slg. Nr. 1, wird abgeändert, ergänzt und berichtigt wie folgt:

1. Im § 34 hat der zweite Absatz zu lauten:

„(2) Sie können jedoch, falls dem Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last liegen, von der Verfolgung einzelner absehen oder unter Vorbehalten späterer Verfolgung zurücktreten (§ 363, Z. 3), wenn das voraussichtlich weder auf die zu verhängende Strafe noch auf die Entscheidung über Maßnahmen der Besserung und Sicherung noch auch auf die mit der Verurteilung verbundenen Rechtsfolgen wesentlichen Einfluß hat. Das gleiche gilt, wenn der Beschuldigte wegen einer von mehreren strafbaren Handlungen an eine ausländische Behörde ausgeliefert wird und die Strafe oder die Maßnahme der Besserung oder Sicherung, zu der die Verfolgung im Inland wegen der übrigen strafbaren Handlungen führen kann, gegenüber der Strafe oder der Maßnahme der Besserung oder Sicherung, auf die voraussichtlich im Ausland erkannt werden wird, nicht ins Gewicht fällt. Nimmt der Staatsanwalt später die vorbehaltene Verfolgung wieder auf, so ist ein abermaliger Vorbehalt in Ansehung einzelner strafbarer Handlungen unzulässig. Der Staatsanwalt kann ferner von der Verfolgung eines im Ausland begangenen Verbrechens absehen oder zurücktreten, wenn der Täter schon im Ausland dafür gestraft worden und nicht anzunehmen ist, daß das inländische Gericht eine strengere Strafe verhängen werde. Die dem Privatbeteiligten nach den §§ 48, 49 und 449 zustehenden Rechte werden durch diese Bestimmungen nicht berührt."

2. Dem § 194 werden als zweiter Absatz folgende Bestimmungen angefügt:

„(2) Anträge, die auf einen solchen Beschluß des Gerichtshofes zweiter Instanz abzielen, sind vom Untersuchungsrichter als offenbar unbegründet zu verwerfen, wenn der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt übereinstimmend der Überzeugung sind, daß die Untersuchungshaft aus einem der im § 175, Z. 2, 3 und 4, angeführten Gründe geboten ist und, falls nur der Haftgrund nach § 175, Z. 2, vorliegt, dieser durch Sicherheitsleistung nicht beseitigt werden kann. Gegen eine solche Entscheidung des Untersuchungsrichters ist kein Rechtsmittel zulässig."

Die bisherige Bestimmung des § 194 erhält die Absatzbezeichnung „(1)".

3. Im § 363, Abs. (1), hat die Ziffer 3 zu lauten:

„3. wenn sich der Staatsanwalt bei dem Rücktritt von der Verfolgung nach § 34, Abs. (2), oder bei der Erklärung nach § 57, Abs. (3), die spätere Verfolgung vorbehalten hat und seit der rechtskräftigen Beendigung des inländischen Strafverfahrens noch nicht mehr als drei Monate oder seit der rechtskräftigen Beendigung des ausländischen Strafverfahrens noch nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist; wenn dem Ankläger bei der Beendigung des Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder Vergehens die Verfolgung wegen anderer strafbarer Handlungen vorbehalten worden ist oder wenn sich erst nachher Verdachtsgründe für eine andere früher begangene strafbare Handlung ergeben haben;"

4. Dem § 397 werden als zweiter Absatz folgende Bestimmungen angefügt:

(2) Wird der zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte an eine ausländische Behörde ausgeliefert, so kann von der Vollstreckung oder der weiteren Vollstreckung der Freiheitsstrafe abgesehen werden. Wenn der Verurteilte in das Bundesgebiet zurückkehrt oder zurückgebracht wird, kann die Strafe nachträglich vollzogen werden. Hat der Vorsteher des Gerichtes Bedenken gegen den Antrag des Staatsanwaltes, von der Vollstreckung oder weiteren Vollstrekkung der Strafe abzusehen oder sie nachträg-

lich zu vollziehen, so holt er die Entscheidung des Gerichtshofes erster Instanz ein."

Die bisherige Bestimmung des § 397 erhält die Absatzbezeichnung „(1)".

5. Die §§ 401 und 401 a haben zu lauten:

§ 401. (1) Auf Antrag des Verurteilten kann der Gerichtshof erster Instanz die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, die ein Jahr nicht übersteigt, aufschieben, wenn durch die unverzügliche Vollstreckung der Erwerb des Verurteilten oder der Unterhalt seiner schuldlosen Familie gefährdet würde oder ein Aufschub zur Ordnung von Familienangelegenheiten dringend geboten ist.

(2) Das gleiche kann auf Antrag einer öffentlichen Behörde geschehen, wenn die Arbeitskraft des Verurteilten für die Volkswirtschaft dringend nötig ist.

(3) Der Aufschub darf nicht bewilligt werden, wenn der Verurteilte nach der Art und dem Beweggrund seiner strafbaren Handlung oder nach seinem Lebenswandel für die Sicherheit des Staates, der Person oder des Eigentums besonders gefährlich ist.

(4) Der Aufschub darf das unbedingt notwendige Maß nicht überschreiten. Er soll in der Regel nicht mehr als sechs Monate betragen.

(5) Die Bewilligung kann an die Leistung einer Sicherheit [§ 193, Abs. (1)] geknüpft werden.

(6) Sind der Vorsitzende und der Staatsanwalt übereinstimmend der Meinung, daß der Aufschub zu bewilligen sei, so bedarf es keiner Beschlußfassung im Senate.

(7) Ein Strafaufschub, durch den die Vollstreckung der Strafe um mehr als sechs Monate, vom Tage des Eintritts der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, hinausgeschoben würde, kann nur mit Genehmigung des Gerichtshofes zweiter Instanz gewährt werden.

(8) Gegen die Entscheidungen ist kein Rechtsmittel zulässig.

(9) Mißbraucht der Verurteilte die Freiheit, so ist der Aufschub zu widerrufen. In diesem Falle oder wenn der Verurteilte die Strafe aus seinem Verschulden nicht rechtzeitig antritt, ist die bestellte Sicherheit vom Gerichte für verfallen zu erklären [§ 193, Abs. (3)].

§ 401 a. (1) Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe darf in der Regel nicht unterbrochen werden.

(2) Wenn ein Todesfall oder eine dringende und wichtige Familienangelegenheit die Abwesenheit eines Strafgefangenen, der eine ein Jahr nicht übersteigende Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, bei seiner Familie notwendig macht, kann der Gerichtshof erster Instanz die Unterbrechung des Vollzuges für die Dauer von höchstens acht Tagen bewilligen.

(3) Ebenso kann die Unterbrechung des Vollzuges einer solchen Freiheitsstrafe auf Antrag einer öffentlichen Behörde für die Dauer von höchstens drei Monaten bewilligt werden, wenn die Arbeitskraft des Strafgefangenen für die Volkswirtschaft dringend nötig ist.

(4) Die Unterbrechung der Strafvollstreckung darf nicht bewilligt werden, wenn der Verurteilte nach der Art oder dem Beweggrund seiner strafbaren Handlung oder nach seinem Lebenswandel für die Sicherheit des Staates, der Person oder des Eigentums besonders gefährlich ist.

(5) Das Gericht kann eine Sicherheitsleistung fordern oder andere Vorkehrungen zur Sicherung des weiteren Vollzuges der Strafe treffen.

(6) Stimmen der Vorsitzende und der Staatsanwalt überein, die Unterbrechung zu bewilligen, so bedarf es keiner Beschlußfassung im Senate.

(7) Gegen die Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(8) Mißbraucht der Verurteilte die Freiheit, so ist die Unterbrechung des Strafvollzuges zu widerrufen. In diesem Fall oder wenn der Verurteilte die Strafe aus seinem Verschulden nicht rechtzeitig wieder antritt, ist die bestellte Sicherheit vom Gerichte für verfallen zu erklären [§ 193, Abs. (3)]."

6. Im zweiten Absatz des § 466 treten an die Stelle der Worte „binnen einer Woche" die Worte „binnen drei Tagen".

Änderungen des Bundesgesetzes über die Unterbringung von Rechtsbrechern in Arbeitshäusern.

§ 2. Das Bundesgesetz vom 10. Juni 1932, B. G. Bl. Nr. 167, über die Unterbringung von Rechtsbrechern in Arbeitshäusern, wird ergänzt wie folgt:

1. Dem § 5 werden als Absatz (3) folgende Bestimmungen angefügt:

„(3) Wird der Verurteilte an eine ausländische Behörde ausgeliefert, so kann die Unterbringung oder die weitere Vollziehung unterbleiben. Die Unterbringung kann nachträglich vollzogen werden, wenn der Verurteilte in das Bundesgebiet zurückkehrt oder zurückgebracht wird."

2. Im § 7, Abs. (1), im § 9, Abs. (2), und im § 10, Abs. (1), treten an die Stelle der Worte: „§ 5, Abs. (2)", jedesmal die Worte: „§ 5, Abs. (2) und (3)".

Änderung der gesetzlichen Vorschriften über die Tilgung von Verurteilungen.

§ 3. Das Gesetz vom 21. März 1918, R. G. Bl. Nr. 108, über die Tilgung der Verurteilung wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im ersten Absatz des § 2 hat die Z. 2 zu lauten:

10 Jahre, wenn er wegen eines der im dritten Absatze des § 6 des Gesetzes vom 27. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen zu einer strengeren Strafe als einer sechsmonatigen Arreststrafe oder wegen einer anderen strafbaren Handlung zu einer sechs Monate übersteigenden Arreststrafe verurteilt worden ist;"

2. Dem § 5 wird als Absatz (4) folgende Bestimmung angefügt:

„(4) Sind der Vorsitzende und der Staatsanwalt übereinstimmend der Meinung, daß die Tilgung zu gewähren sei, so bedarf es keiner Beschlußfassung im Senate."

Änderungen der Befreiungsamnestie.

§ 4. Das Bundesgesetz vom 6. März 1946, B. G. Bl. Nr. 79, über die Einstellung von Strafverfahren, die Nachsicht von Strafen und die Tilgung von Verurteilungen aus Anlaß der Befreiung Österreichs (Befreiungsamnestie) wird abgeändert, wie folgt:

1. Dem § 8 wird als Abs. (2) folgende Bestimmung angefügt:

„(2) Sind der Vorsitzende und der Staatsanwalt übereinstimmend der Meinung, daß die Verurteilung als nicht erfolgt zu gelten habe, so bedarf es keiner Beschlußfassung im Senate."

Die bisherige Bestimmung des § 8 erhält die Absatzbezeichnung „(1)".

2. Im § 12, Abs. (1), hat die lit. b) zu lauten:

„b) alle Verurteilungen wegen der im § 1 angeführten strafbaren Handlungen oder wegen der im § 2, Abs. (1), bezeichneten Verbrechen."

Verfolgung und Bestrafung von Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre.

§ 5. (1) Der Artikel I und die darauf sich beziehenden Bestimmungen des Artikels III des Bundesgesetzes vom 17. August 1934, B. G. Bl. II Nr. 214, über die Verfolgung und Bestrafung von Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre, sowie das dieses Bundesgesetz abändernde Bundesgesetz, B. G. Bl. Nr. 509/1935, werden aufgehoben.

(2) Hat vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes der Beleidigte auf Grund der durch Abs. (1) aufgehobenen Bestimmungen den Antrag auf Verfolgung beim öffentlichen Ankläger rechtzeitig eingebracht und nicht bereits zurückgenommen und hat der öffentliche Ankläger den Antrag nicht schon gemäß § 90 der Strafprozeßordnung oder durch Erhebung der Anklage erledigt oder die Verfolgung dem Beleidigten als Privatankläger überlassen, so hat der Staatsanwalt (das zu den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft beim Bezirksgericht berufene Organ) den Antrag dem Gericht zu übermitteln und den Beleidigten davon zu benachrichtigen. Die Einbringung des Antrages beim öffentlichen Ankläger gilt in diesem Fall als Einbringung der Privatanklage bei Gericht.

(3) Hat vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes der Staatsanwalt (das zu den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft beim Bezirksgerichte berufene Organ) wegen einer der in den §§ 487 bis 491 des Strafgesetzes mit Strafe bedrohten Handlungen, die sonst nur auf Verlangen des Beleidigten verfolgt werden können, auf Grund der durch Abs. (1) aufgehobenen Bestimmungen schon die Anklage erhoben, so richtet sich das weitere Verfahren nach dem bisherigen Recht; doch ist der Beleidigte berechtigt, sich der vom öffentlichen Ankläger erhobenen Anklage jederzeit anzuschließen.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

I.

Der Alliierte Rat hat bei einer Überprüfung der Tätigkeit der österreichischen Gerichte in Volksgerichtssachen festgestellt, daß in Strafverfahren wegen Verbrechen, die mit mindestens zehnjähriger Kerkerstrafe bedroht sind, die Arbeitslast der Gerichte durch zahlreiche Ansuchen um Enthaftung, die von Untersuchungshäftlingen oft ohne die geringste Aussicht auf Erfolg gestellt werden, in beträchtlichem Ausmaß erhöht wird. Der Alliierte Rat hat deshalb die Einbringung eines Gesetzentwurfes angeregt, demzufolge der Untersuchungsrichter des Volksgerichtes nach Anhörung des Staatsanwaltes entscheiden soll, ob ein derartiger Enthaftungsantrag an das Oberlandesgericht zulässig sei.

Der vorliegende Entwurf trägt diesem Wunsch des Alliierten Rates Rechnung (§ 1, Z. 2). Er schlägt vor, den Untersuchungsrichter allgemein — also nicht nur in Volksgerichtssachen — zu ermächtigen, Anträge auf Belassung des Beschuldigten auf freiem Fuß oder auf Enthaftung, über die nach § 194 StPO. der Gerichtshof zweiter Instanz zu entscheiden hätte, weil das dem Beschuldigten zur Last gelegte Verbrechen mit mindestens zehnjähriger Kerkerstrafe bedroht ist, als offenbar unbegründet zu verwerfen, wenn der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt übereinstimmend der Überzeugung sind, daß Flucht-, Verabredungs- oder Wiederholungsgefahr vorliegt und, falls nur Fluchtgefahr gegeben sein sollte, dieser Haftgrund durch Sicherheitsleistung nicht beseitigt werden kann, daß also die Untersuchungshaft aus einem dieser Gründe und nicht bloß auf Grund der Vorschrift des § 180, Abs. (2), StPO. geboten ist.

Scheint das dem Untersuchungsrichter oder dem Staatsanwalt zweifelhaft, so ist der Antrag dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vorzulegen. Diese Regelung verbürgt die Vorlage aller nicht von vornherein völlig aussichtsloser Enthaftungsanträge an den Gerichtshof erster Instanz, so daß Rechtsmittel gegen die Verwerfung des Antrages durch den Untersuchungsrichter unbedenklich ausgeschlossen werden können.

Das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit (R. G. Bl. Nr. 87/1862) steht dieser Regelung nicht entgegen: denn es befaßt sich mit der Frage der Belassung des Beschuldigten auf freiem Fuß und seiner Enthaftung bei Verbrechen, die mit mindestens zehnjähriger Kerkerstrafe bedroht sind, überhaupt nicht. Bei diesen Verbrechen ist erst durch die Strafprozeßnovelle vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 93, dem Gerichtshof zweiter Instanz das Recht eingeräumt worden, die Belassung des Beschuldigten auf freiem Fuß oder seine Enthaftung zu bewilligen.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 194 StPO. schafft somit einerseits die Gewähr dafür, daß ein Enthaftungsantrag, dessen Aussichtslosigkeit nicht von vornherein feststeht, dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vorgelegt wird, bedeutet aber andererseits nicht nur eine Entlastung der Gerichtshöfe zweiter Instanz, sondern auch eine Sicherung gegen ungerechtfertigte Verzögerungen des Verfahrens. Angesichts der zwingenden Notwendigkeit, den Justizbehörden unnütze Arbeit zu ersparen und Strafverfahren jeder Art möglichst zu beschleunigen, empfiehlt es sich, die neue Bestimmung allgemein und nicht bloß für das Volksgerichtsverfahren in Kraft zu setzen. In diesem Verfahren ist die neue Vorschrift, ohne daß es einer besonderen Bestimmung bedürfte, auf Grund des § 3, Abs. (4), des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetzes (St. G. Bl. Nr. 177/45) anwendbar.

II.

Der Entwurf benützt den durch den Wunsch des Alliierten Rates gegebenen Anlaß dazu, eine Ergänzung mehrerer anderer strafverfahrensrechtlicher Vorschriften vorzuschlagen, vor allem zum Zwecke der Entlastung der Justizbehörden.

1. Nach der herrschenden Übung wird eine Auslieferung, wenn der Auszuliefernde auch eine der inländischen Gerichtsbarkeit unterliegende strafbare Handlung begangen hat, erst bewilligt, sobald das inländische Strafverfahren durchgeführt und die durch das inländische Gericht verhängte Strafe vollstreckt ist. Diese Regelung ist aber unter Umständen unzweckmäßig, namentlich dann, wenn die inländische Strafe gegenüber der, die über den Beschuldigten im Falle der Auslieferung voraussichtlich im Ausland verhängt würde, nicht ins Gewicht fällt.

Der Entwurf will daher im Falle der Auslieferung eines mehrerer strafbarer Handlungen Beschuldigten wegen einzelner Verbrechen an eine ausländische Regierung, dem Staatsanwalt das Recht einräumen, von der Verfolgung im Inlande wegen anderer Taten abzusehen oder unter dem Vorbehalt späterer Verfolgung zurückzutreten, wenn die Strafe oder Maßnahme der Besserung oder Sicherung, zu der die inländische Verfolgung führen kann, gegenüber der Strafe oder Maßnahme, auf die voraussichtlich im Ausland erkannt wird, nicht ins Gewicht fällt. (Änderung des § 34, Abs. (2), StPO. — § 1, Z. 1, des Entwurfes). Im Zusammenhange damit wird die Bestimmung des § 363, Abs. (1), Z. 3, StPO. über die Fortsetzung des Strafverfahrens im Falle eines Verfolgungsvorbehaltes geändert (§ 1, Z. 3). Nach geltendem Recht ist die Fortsetzung des Strafverfahrens in einem solchen Falle nur dann zulässig, wenn noch nicht mehr als ein Monat verstrichen ist, seitdem das Gericht erster Instanz ent-

scheiden hat. Künftig soll die Frist — je nachdem, ob die übrigen strafbaren Handlungen im Inland oder im Ausland abgeurteilt worden sind — drei Monate oder ein Jahr betragen und erst vom Eintritt der Rechtskraft des Urteiles an zu laufen beginnen. Die einmonatige Frist hat sich nach den bisherigen Erfahrungen als zu kurz erwiesen; völlig unzulänglich aber ist sie, wenn der Beschuldigte wegen anderer strafbarer Handlungen an das Ausland ausgeliefert und dort abgeurteilt worden ist. Den Eintritt der Rechtskraft des Urteiles für den Lauf der Frist als maßgebend zu erklären, ist deshalb geboten, weil der Staatsanwalt erst auf Grund des rechtskräftigen Urteils wegen der übrigen strafbaren Handlungen beurteilen kann, ob es geboten ist, die vorbehaltene Verfolgung im Inland fortzusetzen, ob sich also die Voraussetzungen, von denen er beim Vorbehalt der Verfolgung ausgegangen ist, als unrichtig erwiesen haben.

Schließlich will der Entwurf im Falle der Auslieferung eines zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten die Möglichkeit schaffen, von der Vollstreckung oder weiteren Vollstreckung der Freiheitsstrafe abzusehen oder die unvollzogene Strafe oder den noch nicht vollstreckten Strafrest nachträglich zu vollziehen, wenn der Verurteilte in das Inland zurückkehrt oder zurückgebracht wird (Ergänzung des § 397 StPO. — § 1, Z. 4, des Entwurfes). Die bisherige Regelung führt insbesondere dann zu Schwierigkeiten, wenn der Verurteilte wegen des Auslieferungsdeliktes im Ausland voraussichtlich zum Tode verurteilt werden wird. Die Anordnung, daß von der Vollstreckung der im Inland verhängten Freiheitsstrafe gegen den Auszuliefernden abzusehen ist, soll auf Antrag des Staatsanwaltes der zur Anordnung der Vollstreckung berufene Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz treffen, hat er gegen den Antrag des Staatsanwaltes Bedenken, so soll der Gerichtshof in einer Versammlung von drei Richtern entscheiden. Das gleiche gilt von der Anordnung der nachträglichen Vollstreckung. Bei der Entscheidung werden ähnliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sein, wie nach § 34 StPO. bei der Entscheidung des Staatsanwaltes über das Absehen oder den Rücktritt von der Verfolgung im Falle der Auslieferung. Es wird daher das Verhältnis der im Inland verhängten Strafe zu Art und Ausmaß der Strafe, die der Verurteilte im Ausland zu erwarten hat oder die er im Ausland tatsächlich verbüßt hat, maßgebend sein.

Eine ähnliche Regelung, wie sie für die Vollstreckung der Strafe im Falle der Auslieferung vorgeschlagen ist, soll auch für die Vollziehung der Unterbringung im Arbeitshaus gelten (§ 2).

2. Um richterliche Arbeitskräfte zu ersparen, schlägt der Entwurf vor, positive Entscheidungen über die Tilgung von Verurteilungen dem Vorsitzenden allein zu übertragen, wenn seine Ansicht mit der des Staatsanwaltes übereinstimmt (§ 3, Z. 2). Das gleiche soll für die Entscheidung darüber gelten, ob ein Urteil eines deutschen Militärgerichtes oder SS-Gerichtes nach der Befreiungsamnestie für das Gebiet der Republik Österreich als nicht erfolgt zu gelten hat (§ 4, Z. 1). Ähnliche Bestimmungen finden sich schon im geltenden Recht [vgl. §§ 401, Abs. (4), 401 a, Abs. (3), StPO.].

III.

Einem Bedürfnis der Volkswirtschaft, daß sich bei dem Mangel an Arbeitskräften nicht nur in der Landwirtschaft, sondern auch in der Industrie immer dringender fühlbar macht, will der Entwurf dadurch entgegenkommen, daß er den Aufschub und die Unterbrechung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen aus volkswirtschaftlichen Gründen für zulässig erklärt (Änderung der §§ 40 und 401 a StPO. — § 1, Z. 5, des Entwurfes).

Schon während des ersten Weltkrieges waren Vorschriften ähnlichen Inhaltes durch kaiserliche Verordnungen (R. G. Bl. Nr. 207/1914, 183/1916), deren Geltung zeitlich auf Kriegsdauer beschränkt waren, erlassen worden. Der Entwurf sieht von einer zeitlichen Begrenzung der von ihm vorgeschlagenen Bestimmungen ab. Denn angesichts der beispiellosen Schäden, die die Volkswirtschaft im letzten Krieg erlitten hat, läßt sich nicht absehen, wie lange es nötig sein wird, zu Freiheitsstrafen Verurteilte vorübergehend in Freiheit zu belassen oder auf freien Fuß zu setzen, weil ihre Arbeitskraft für die Volkswirtschaft dringend nötig ist.

Wie nach geltendem Recht der Aufschub oder die Unterbrechung der Strafvollstreckung aus Rücksicht auf den Verurteilten und seine Familie sollen künftig die gleichen Maßnahmen aus volkswirtschaftlichen Gründen bei solchen Freiheitsstrafen zulässig sein, die ein Jahr nicht übersteigen, Maßnahmen dieser Art sollen aber nur auf Antrag einer öffentlichen Behörde, nicht auf Antrag des Verurteilten getroffen werden können. Rechtsbrechern, die nach der Art und dem Beweggrund ihrer strafbaren Handlung oder ihrem Lebenswandel für die Sicherheit des Staates, der Person oder des Eigentums besonders gefährlich sind, darf weder ein Strafaufschub noch eine Strafunterbrechung gewährt werden. Dieser Grundsatz ist von den Gerichten bei der Entscheidung über die Bewilligung der bisher in den §§ 401, und 401 a StPO. geregelten Begünstigungen als selbstverständlich eingehalten worden; der Entwurf legalisiert diese durchaus gerechtfertigte Praxis, indem er den angeführten Grundsatz allgemein für jede Art des Aufschubes oder der Unterbrechung der Strafvollziehung als verbindliche Norm aufstellt. Er trifft ferner eine dem geltenden Recht fremde Vorsorge für den Fall des Mißbrauches der Freiheit durch den Verurteilten, indem er unter dieser Voraussetzung

den Widerruf des Strafaufschubes oder der Unterbrechung der Strafvollstreckung anordnet.

Der Dauer eines Strafaufschubes aus volkswirtschaftlichen Gründen ist — ebenso wie es bisher beim Aufschub aus einzelwirtschaftlichen Gründen der Fall war — keine starre Grenze gesetzt. Der Entwurf übernimmt jedoch aus dem geltenden Recht die Bestimmung, daß der Aufschub das unbedingt notwendige Maß nicht überschreiten darf und in der Regel nicht mehr als sechs Monate betragen soll. Ein Strafaufschub, durch den die Vollstreckung der Strafe um mehr als sechs Monate seit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils hinausgeschoben würde, soll künftig — mag er aus einzel- oder volkswirtschaftlichen Gründen beantragt werden — nur vom Oberlandesgericht bewilligt werden dürfen, also nicht wie bisher mit Zustimmung des Staatsanwaltes vom Gerichtshof erster Instanz, um einer allzu nachgiebigen Haltung der erkennenden Gerichte gegenüber Strafaufschubgesuchen ein Ende zu machen.

Während die Unterbrechung des Strafvollzuges aus Familienrücksichten nach geltendem Recht nur für die Dauer von höchstens acht Tagen bewilligt werden kann, soll die Unterbrechung aus volkswirtschaftlichen Gründen für höchstens drei Monate zulässig sein.

IV.

Der Entwurf berichtigt ferner einige in verschiedenen gesetzlichen Vorschriften unterlaufene Redaktionsversehen, die bei der Rechtsanwendung zu Schwierigkeiten geführt haben.

1. Die in der Strafprozeßordnung (§ 466) mit drei Tagen festgesetzte Frist für die Anmeldung der Berufung gegen Urteile der Bezirksgerichte war durch die Verordnung vom 19. August 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 527, auf eine Woche verlängert worden. Bei der Wiedereinführung der österreichischen Strafprozeßordnung ist die dreitägige Frist zwar im § 466, Abs. (1), StPO. wieder eingeführt worden, im § 466, Abs. (2), aber die Frist von einer Woche versehentlich stehen geblieben (§ 1, Z. 6, des Entwurfes).

2. Im Gesetz über die Tilgung der Verurteilung hatte das Strafrechtsänderungsgesetz 1934, B. G. Bl. II Nr. 77, mit Rücksicht auf die Wiedereinführung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren der Z. 2 des § 2, Abs. (1), eine geänderte Fassung gegeben. Im Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 62, über die Wiederherstellung des österreichischen Tilgungsrechtes ist diese Änderung unberücksichtigt geblieben. Da in den Tilgungsvorschriften — selbst für den Fall, daß die Todesstrafe in Zukunft nicht mehr verhängt werden darf — für die Vergangenheit auf Verurteilungen zum Tod mit nachfolgender Begnadigung Bedacht genommen werden muß, schlägt der Entwurf eine entsprechende Änderung der angeführten Gesetzesstelle vor (§ 3, Z. 1).

3. In der Befreiungsamnestie stehen infolge eines Redaktionsversehens die Bestimmungen der lit. a und der lit. b des § 12, Abs. (1), in einem unlösbaren Widerspruch zueinander. Dieser soll durch § 4, Z. 2, des Entwurfes beseitigt werden.

V.

Schließlich schlägt der Entwurf (§ 5) vor, die in den Jahren 1934 und 1935 erlassenen verfahrensrechtlichen Sondervorschriften über die Verfolgung und Bestrafung von Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre aufzuheben, wonach die durch eine Anzeige oder eine Mitteilung an eine Behörde oder an ein behördliches Organ begangenen Ehrenbeleidigungen grundsätzlich vom Staatsanwalt auf Antrag des Beleidigten, von diesem als Privatankläger aber nur dann verfolgt werden können, wenn ihm der Staatsanwalt die Verfolgung überlassen hat. Diese Sonderregelung hat sich bis zur Befreiung Österreichs vielfach geradezu zugunsten des Denunziantentums ausgewirkt; mag das auch seither nicht mehr der Fall sein, so ist es doch nicht angebracht, diese verfahrensrechtlichen Sondervorschriften in Geltung zu belassen. Reichen die Bestimmungen des Strafgesetzes zu einer wirksamen Bekämpfung des Denunziantenunwesens nicht aus, so ist eine entsprechende Änderung des Strafgesetzes nicht aber eine strafverfahrensrechtliche Sonderregelung das richtige Mittel. Abhilfe zu schaffen.

Die materiellrechtliche Vorschrift des Art. II des Bundesgesetzes, B. G. Bl. 1934 II Nr. 214, über die Straflosigkeit von Beschimpfungen und Mißhandlungen, die durch gerechtfertigte Entrüstung über ein unmittelbar vorausgehendes Verhalten eines anderen entschuldbar sind, will der Entwurf bestehen lassen.